

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Waldkirchen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Ausschuss für Finanzen**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den **Ausschuss für Bau-, Energie- und Umweltfragen**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den **Ausschuss für Tourismus, Stadtmarketing und Veranstaltungen**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den **Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den **Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- f) den **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- g) den **Ausschuss für die Stadtwerke**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- h) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus fünf Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – g) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10,00 € je angefangener Stunde, mindestens jedoch 20,00 €, für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014, in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

Waldkirchen, 13. Mai 2014
- STADT WALDKIRCHEN -


Heinz Pollak
1. Bürgermeister

